

**ÖSTERREICHISCHE****A-1010 WIEN****REKTORENKONFERENZ****SCHOTTENGASSE 1****TELEPHON 63 06 22-0**

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 7  
1010 Wien

Wien, 21.12.1984  
GZ 80/101/53/84  
Gl./F.

Betr.	WURF
Zl.	67 GE/1984
Datum:	03. JAN. 1985
Verteilt:	4. JAN. 1985 <i>Fraser</i>

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Hochschul-Taxengesetz geändert wird

*Dr. Wriener*

Zu BMWF GZ 68 157/1-15/84

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat der Rektorenkonferenz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz geändert wird, zur Begutachtung übermittelt.

Das Präsidium der Rektorenkonferenz hat dazu in seiner 3. Sitzung 1984/85 am 19.12.1984 eine Stellungnahme beschlossen. Das Generalsekretariat der Rektorenkonferenz übermittelt beiliegend 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme.

(Dr. Eva GLÜCK)  
Generalsekretärin

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHE**

**A-1010 WIEN**



**REKTORENKONFERENZ**

**SCHOTTENGASSE 1**

**TELEPHON 63 06 22-0**

Stellungnahme gemäß § 107 Abs. 3 UOG zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Hochschul-Taxengesetz geändert wird

(BMWF GZ 68 157/1-15/84)

Beschluß des Präsidiums vom 19.12.1984

Das Präsidium der Rektorenkonferenz nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz (BGBl. 76/1972) geändert wird wie folgt Stellung:

**Zu § 10 Abs. 5:**

Die Verwendung der Studienbeiträge für Ausländer für die in § 10 Abs. 1 lit. a bis h genannte Zwecke sollte in der Gesamtformulierung des § 10 hinreichend deutlich ihren Niederschlag finden. Es wird daher vorgeschlagen, dem § 10 einen Abs. 5 in folgender Form hinzuzufügen:

"Die Studienbeiträge sind vor allem für alle in § 10 Abs. 1 lit. a bis h genannten Zwecke sowie zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten und Hochschulen zu verwenden."

**Zu § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 lit. c:**

Die durch die Novellierung des § 10 Abs. 2 angestrebte Erhöhung des Studienbeitrags von S 1.500,-- auf S 5.000-- pro Semester wird befürwortet. Diese Erhöhung erscheint angemessen, da die Novellierung des § 10 Abs. 1 lit. c garantiert, daß Studierenden, deren Heimatstaat oder Heimatuniversität bzw. Heimathochschule Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft Erlaß der do. Studiengebühren gewähren, Rechtsanspruch auf Erlaß des Studienbeitrages an österreichischen Universitäten und Hochschulen eingeräumt wird.

H. TUPPY e. h.  
Vorsitzender